



Inhouse-Workshop:

Neuer Wasserkonzessionsvertrag mit der Gemeinde

Spätestens die Aktivitäten der Landeskartellbehörden zu den Wasserpreisen machen es unausweichlich: ohne einen wirksamen Wasserkonzessionsvertrag können keine Konzessionsabgaben in die Wasserpreise eingerechnet werden.

Die Anmeldung dieser Verträge bei den Kartellbehörden ist aber zugleich eine Wirksamkeitsvoraussetzung. Zu dem ist die Öffentlichkeit gewährleistet, da aus dem Kartellregister jedermann auf Verlangen Auskunft zu erteilen ist.

Bevor das Thema weitere Kreise zieht, sollten die Wasserversorgungsunternehmen zügig ihre Konzessionsrechte mit den Gebietsgemeinden geklärt haben.

Wir zeigen Ihnen, wie Sie das in kürzester Zeit noch gestalten können.

In einem eintägigen Inhouse-Workshop werden wir anhand Ihrer bisherigen Verträge (z.B. zum Gas- und Stromnetz) und auf der Grundlage der sog. „Musterkonzessionsverträge“ zielorientiert das Thema mit Ihnen zur Entscheidungsreife für Ihr Angebot durcharbeiten.



Unser Ausgangspunkt ist die weitgehende Angleichung der verschiedenen bei Ihnen eingesetzten Konzessionsverträge zur Vereinheitlichung von Arbeitsabläufen, Fristen etc. und zur Reduzierung des Kommunikationsaufwandes mit der Verwaltung. Damit sollen auch Kosten gespart werden.

Natürlich sind die Besonderheiten der Wasserversorgung aufzunehmen (z.B. ausschließliches Versorgungsrecht, Besonderheiten bei den Laufzeiten, der Endschaft, der Bereitstellung von Löschwasser und zum Brunnenbetrieb, Anmeldung, etc.).

Aufgezeigt werden die Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des steuerlich und preisrechtlich Zulässigen zugunsten der Kommune unter Berücksichtigung der Vorstellungen kommunaler Spitzenverbände.

In Baden-Württemberg gehen wir auch auf die Anforderungen an das Sachverständigengutachten (§ 107 GemO) ein, das Ihnen zur Verfügung stellen.

Im Rahmen des Workshop ermitteln wir Ihre Gestaltungswünsche für Ihr Vertragsangebot an Ihre Gebietsgemeinde(n). Denn nicht alles was steuerlich und preisrechtlich zugunsten der Kommune zulässig ist, muss Bestandteil des Angebotes sein.

Umgekehrt lassen sich weitere geschäftliche Aktivitäten im Umfeld des Konzessionsvertrages neu entwickeln und anbieten, z.B.:

- Dienstleistungsvertrag für die Brunnenversorgung und Pflege („Brunnenpatenschaft“),
- Löschwasserbereitstellungvertrag.

Da im Umfeld des Abschlusses eines Konzessionsvertrages auch Fragen der Wasserpreiskalkulation eine Rolle spielen (insb. Konzessionsabgabe, Löschwasser, Brunnenwasser), sind wir gerne bereit unsere Arbeiten mit der Beratungsleistung Ihres Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters zu koordinieren. Ansonsten beziehen wir auf Ihren ausdrücklichen Wunsch auch gerne unsere ständigen Kooperationspartner aus Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung ein.

Wir konzipieren mit Ihnen die weiteren Arbeiten einschließlich der Beratung in den Gremien und der begleitenden Kommunikation gegenüber der Gebietsgemeinde und deren Aufsichtsbehörde. Im Anschluss an den Workshop begleiten wir Sie dabei selbstverständlich unter Vereinbarung unserer Standardkonditionen.

Unsere Inhouse-Veranstaltungen zeichnen sich durch Professionalität, klarer Verständlichkeit und hohen Nutzwert aus. Ihr Unternehmen profitiert in vielfacher Hinsicht:

- die Inhouse-Veranstaltung und die dabei erörterten Vertrags- und Gutachtentexte sind für sie kostengünstig (Pauschale)
- alle Mitarbeiter können an der Schulung teilnehmen
- Reisezeiten entfallen
- die Reise- und Übernachtungskosten für Mitarbeiter werden gespart.

Sie können noch heute einen Termin mit uns vereinbaren. Wir helfen Ihnen gerne!

RÜHLING ANWÄLTE
Spitzwegstraße 25
D-70192 Stuttgart

Leinenbach Wirtschaftskanzlei
Lennéstraße 3a
D-39 112 Magdeburg

RA.Ruehling@raepower.de

Leinenbach@leinenbach-rechtsanwalt.de

Phone 0700 72 37 69 37

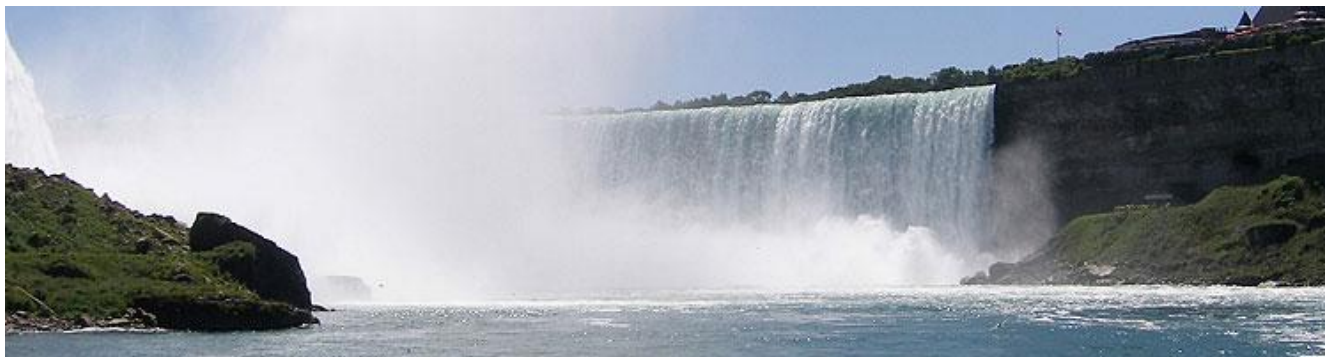
Phone 0391 54 48 66

Fax 0700 72 37 69 38

Fax 0391 54 48 688

www.raepower.de

www.leinenbach-rechtsanwalt.de



Stand : 07.10.2010